

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## DHL Maxitransport

### 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend „AGB“, gelten für Verträge mit der Deutschen Post AG und ihren verbundenen Unternehmen, nachfolgend „DHL“, über die Beförderung von Packstücken, die von 2 Personen transportiert werden können und bei einem maximalen Volumen von 4 Kubikmetern die Maße von 6,0 m Länge, 2,3 Meter Breite und 2,0 Meter Höhe nicht überschreiten sowie ein Gewicht von maximal 100 kg haben.
- (2) Ergänzend zu diesen AGB gilt die Preis- und Leistungsbeschreibung DHL Maxitransport in der jeweils gültigen Fassung, die unter [www.dhl.de/maxitransport](http://www.dhl.de/maxitransport) abgerufen werden kann.
- (3) Soweit – in folgender Rangfolge – durch zwingende gesetzliche Vorschriften, schriftliche Einzelvereinbarungen, die in Absatz 2 genannte Preis- und Leistungsbeschreibung oder diese AGB nichts anderes bestimmen, finden die Vorschriften der §§ 407 bis 449 HGB über den Frachtvertrag Anwendung. Aufträge nach den AGB DHL Maxitransport haben nicht die Beförderung von Umzugsgut (§§ 451 ff HGB) zum Gegenstand.

### 2 Vertragsverhältnis – Begründung und Ausschlüsse

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor dem Abschluss des Beförderungsvertrages zu erklären, ob Inhalt der Sendung die in Absatz 2 näher bestimmten ausgeschlossenen Güter („Verbotsgüter“) sind. DHL erklärt bereits jetzt, dass DHL im Grundsatz keine Beförderungsverträge über Verbotsgüter schließt. Schaltermitarbeiter, Zusteller, Abholfahrer und andere, nicht leitende Mitarbeiter der DHL und sonstige Erfüllungsgehilfen sind nicht berechtigt, Beförderungsverträge über Sendungen mit Verbotsgütern zu schließen. DHL akzeptiert die Übergabe von Sendungen durch oder für den Auftraggeber und deren Übernahme in die Obhut der DHL oder von ihr beauftragter Unternehmen (Einlieferung bzw. Abholung) als Nachweis des Abschlusses des Beförderungsvertrages nur, wenn Inhalt der Sendung kein Verbotsgut ist. Der Auftraggeber kann die Übernahme von Sendungen, die Verbotsgüter enthalten, nicht als Annahme seines Angebots auf Abschluss eines Beförderungsvertrages verstehen. Von den vorliegenden AGB abweichende Bedingungen können nur von leitenden Mitarbeitern in schriftlicher Form vereinbart werden. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Absenders wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

#### (2) Verbotsgüter sind:

1. Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen oder, ohne Abschluss einer entsprechenden speziellen Einzelvereinbarung, besondere Einrichtungen (z. B. für temperaturgeführtes Gut), Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern;
  2. Sendungen, durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt, infiziert oder Sachschäden verursacht werden können;
  3. Sendungen, die lebende Pflanzen, lebende Tiere, Tierkadaver oder Teile derselben, Körperteile oder sterbliche Überreste von Menschen enthalten;
  4. Sendungen, deren Beförderung und/oder Lagerung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegt;
  5. Sendungen, die Waffen, Explosivstoffe und Militärgüter enthalten;
  6. Sendungen, die Zahlungsmittel, geldwerte Dokumente oder begebare Wertpapiere (z.B. Geld, Kreditkarten, Schecks, Sparbücher, Wechsel), enthalten;
  7. Sendungen, die Edelmetalle, Edelsteine, Betäubungsmittel, Pharmazeutika, Briefmarken oder Münzen enthalten;
  8. Sendungen, die unwiderbringliche Unikate oder Antiquitäten enthalten, sofern sie nicht durch ähnliche Stücke ersetzbar sind;
  9. Klaviere, Flügel und Personenkraftwagen;
  10. Sendungen mit einem tatsächlichen Wert von mehr als 25.000 EURO brutto; die Haftungsbeschränkungen gemäß Abschnitt 6 bleiben von dieser Wertgrenze unberührt.
- (3) DHL ist nicht zur Prüfung von Beförderungsausschlüssen gemäß Absatz 2 verpflichtet. DHL ist jedoch bei Verdacht auf solche Ausschlüsse zur Öffnung und Überprüfung der Sendungen berechtigt. Der Auftraggeber kann selbst dann keine Rechte hinsichtlich eines etwaigen Vertragsschlusses, der Behandlung, des geschuldeten Entgelts, der Haftung usw. aus der unbeanstandeten Annahme und Beförderung seiner Sendung herleiten, wenn er diese mit einem Kennzeichen versieht, das auf eine unter den Absatz 2 fallende Beschaffenheit verweist oder wenn er in sonstiger Weise auf Verbotsgüter hinweist.

### 3 Rechte, Pflichten und Obliegenheiten des Absenders

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich vor Abschluss eines Transportauftrages über die besonderen, vom üblichen Paketversand abweichenden Prozesse und Beförderungsbedingungen des Produktes DHL Maxitransport zu informieren und bei der Auftragserfassung alle notwendigen und abgefragten Informationen korrekt und vollständig zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören insbesondere die wesentlichen, zur Durchführung des Transports notwendigen Informationen wie Art und Beschaffenheit, Gewicht, Abmessung, Menge, Werthaltigkeit der Güter.

- (2) Bei Gütern mit Verbrennungsmotoren sind Treib- und Schmierstoffe vor der Übergabe abzulassen.

- (3) Der Absender wird die Sendung deutlich und haltbar mit den für ihre auftragsgemäße Behandlung erforderlichen Kennzeichen (Versand- und Empfangsadresse, Zeichen, Nummern und Symbole für die Handhabung und Eigenschaft) versehen. Er wird vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu seiner Sendung machen, die auch im Schadenfall deren eindeutige Identifikation ermöglichen.

- (4) Der Absender wird die Sendung so verpacken, dass sie vor Verlust und Beschädigung geschützt ist und dass auch DHL und Dritten keine Schäden entstehen. §§ 410, 411 HGB sind zu beachten. Er ist verpflichtet, insbesondere bewegliche und elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten wie, Plattenspielern, Fernseh-, Radio- und HiFi-Geräten, EDV-Anlagen sowie anderen elektronischen oder sicherungsbedürftigen Geräten wie Waschmaschinen fachgerecht für den Transport zu sichern bzw. transportfertig vorzubereiten.

- (5) Transportgüter, die zerbrechlich sind oder als zerbrechlich gelten oder zur Gruppe „Kleinformmaterial“ (Glaseinlegeböden, Lampen, Schlüssel für Schränke, Einsteckhüllen für Einlegeböden und ähnliches) gehören, sind gesondert zu sichern und zu kennzeichnen. Schlüssel und Papiere sind innerhalb des Transportgutes gesichert zu lagern oder über einen anderen Versandweg, z. B. per Brief oder Paket, dem Empfänger zuzustellen. Keinesfalls sind Schlüssel, Papiere oder sonstige Kleinteile an den Abholspediteur als „mitzuführende Kleinteile“ auszuhändigen.

- (6) Die Pflichten nach den Absätzen 3 und 4 bestehen nicht, wenn der Absender den Service „Verpackung“ in Anspruch nimmt.

- (7) Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung und das Risiko für alle Folgen, die aus einem – auch nach anderen Bestimmungen als diesen AGB – unzulässigen Güterversand resultieren. Der Auftraggeber stellt DHL von jeglichen Ansprüchen Dritter, die aus oder im Zusammenhang mit Verstößen gegen solche Bestimmungen entstehen, frei.

- (8) Der Auftraggeber kann den Beförderungsauftrag kostenfrei stornieren, wenn zwischen der Kündigung und dem vereinbarten Abholtag mindestens ein ganzer Arbeitstag liegt. Steht zwischen dem Abholtag und der Kündigung weniger als ein Arbeitstag zur Verfügung, ist eine Storno-Pauschale gemäß Preis- und Leistungsbeschreibung zu zahlen.

- (9) Der Empfänger ist verpflichtet, die Sendung bei der Übergabe auf äußerlich erkennbare Schäden zu untersuchen und diese auf der Empfangsbestätigung zu vermerken. Andernfalls gilt die Vermutung gemäß Abschnitt 6 Absatz 3.

### 4 Leistungen der DHL

- (1) DHL holt die Sendungen innerhalb des vereinbarten Abholzeitraumes beim Absender am Ort der Nutzung ab („frei Verwendungsstelle“), befördert diese zum Bestimmungsort und liefert sie beim Empfänger am Ort der Nutzung (frei Verwendungsstelle) an. Sollte der Absender bei der Abholung innerhalb des jeweilig vereinbarten Abholzeitraumes auch beim zweiten Abholversuch nicht anzutreffen sein, hat DHL das Recht, den Auftrag gemäß Preis- und Leistungsbeschreibung DHL Maxitransport kostenpflichtig zu stornieren.

DHL unternimmt zwar alle zumutbaren Anstrengungen, um die Sendung innerhalb der Zeitfenster entsprechend ihren eigenen Qualitätszielen (Regellaufzeiten) abzuliefern. Diese internen zeitlichen Vorgaben sind jedoch weder garantiert noch in sonstiger Weise Vertragsbestandteil, d.h. DHL schuldet nicht die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist, es sei denn, im Einzelfall ist in schriftlicher Form etwas anderes geregelt. DHL ist unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers freigestellt, Art, Weg und Mittel der Beförderung zu wählen und sämtliche Leistungen durch Subunternehmer (Unterfrachtführer) erbringen zu lassen.

- (2) DHL nimmt die Anlieferung (Zustellung) frei Verwendungsstelle innerhalb des vereinbarten Übergabezeitfensters durch Aushändigung des Gutes gegen Empfangsbestätigung an den Empfänger oder andere, in den Räumen des Empfängers anwesende Personen sowie dessen Hausbewohner vor, sofern den Umständen nach angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendung berechtigt sind.

- (3) DHL kann zur Dokumentation der Abhol- oder Empfangsbestätigung elektronische Mittel einsetzen. Mit Hilfe dieser Mittel wird der gedruckte Name in Verbindung mit der digitalisierten oder elektronischen Unterschrift dokumentiert.

- (4) Ab der 5. Etage erfolgt eine Abholung oder Zustellung frei Verwendungsstelle nur, wenn ein für den Transport der Güter geeigneter und funktionsfähiger Aufzug vorhanden ist.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen DHL Maxitransport

- (5) DHL nimmt nach einem erfolglosen Zustellversuch innerhalb des vereinbarten Zustellzeitraums einen weiteren kostenfreien Zustellversuch vor.
- (6) DHL holt für unzustellbare Sendungen die Weisung des Auftraggebers zur weiteren Behandlung der Sendung ein. In der Zwischenzeit werden die Sendungen auf Kosten des Auftraggebers zwischengelagert. Sendungen sind unzustellbar, wenn nach maximal zwei Zustellversuchen keine empfangsberechtigte Person im Sinne des Absatz 2 angetroffen wird, kein geeigneter und funktionsfähiger Aufzug im Sinne von Absatz 4 vorhanden ist, die Annahme durch den Empfänger verweigert wird oder der Empfänger nicht ermittelt werden kann. Als Annahmeverweigerung gilt auch die Weigerung zur Abgabe der Empfangsbestätigung.
- (7) Ist eine Ablieferung bzw. Rückgabe der unzustellbaren Sendung nicht möglich oder nicht zumutbar, ist DHL nach Ablauf einer angemessenen Frist zu deren Verwertung nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt. DHL darf Sendungen nach den gesetzlichen Vorschriften sofort verwerten, wenn Empfänger und Absender die Annahme bzw. Rücknahme der Sendung verweigern. Unverwertbares oder verdorbenes Gut oder Sendungen im Sinne von Abschnitt 2 Abs. 2 Ziffer 2 und 4 kann DHL sofort vernichten. Eventuell entstehende Verwertungs- und Transportkosten trägt der Auftraggeber.

## 5 Entgelt

- (1) Der Auftraggeber zahlt für jeden Auftrag die in der Preis- und Leistungsbeschreibung DHL Maxitransport vorgesehenen Entgelte. Die Entgelte werden auf der Basis des tatsächlichen Gewichts und des Volumens der Sendung nach der in der Preis- und Leistungsbeschreibung DHL Maxitransport festgelegten Berechnungsmethode („frachtpflichtiges Volumen“) ermittelt. Die Entgelte verstehen sich mangels ausdrücklicher anderweitiger Bestimmung als Bruttopreise, also inklusive der gesetzlichen Umsatz- bzw. Versicherungssteuer.
- (2) Der Auftraggeber wird das Entgelt im Voraus per Kreditkarte (nur Visa-, Mastercard und American Express), über Paypal oder im Giropay-Verfahren bezahlen.
- (3) Der Auftraggeber wird DHL über das vereinbarte Entgelt hinaus sämtliche Kosten erstatten, die DHL aus Anlass der Beförderung der Sendung im Interesse des Auftraggebers verauslagt (Abgaben, Lagerentgelte usw.). Der Auftraggeber stellt DHL insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Der Auftraggeber wird ferner die Kosten ersetzen, die aus Anlass einer Lagerung oder Rückbeförderung seiner Sendung gemäß Abschnitt 4 Abs. 6 entstehen. Sämtliche dieser Kosten sind auf Anforderung sofort fällig.

## 6 Haftung

- (1) DHL haftet, wenn ein Beförderungsvertrag geschlossen wurde, für Schäden, die auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die sie, einer ihrer Leute oder ein sonstiger Erfüllungsgehilfe (§ 428 HGB) vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat, ohne Rücksicht auf die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen. Dies gilt mangels Beförderungsvertrages nicht für Schäden im Zusammenhang mit der Beförderung von nicht bedingungsgerechten Sendungen, insbesondere von Verbotsgütern. Für Schäden, die auf das Verhalten ihrer Leute oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, gilt dies nur, soweit diese Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen gehandelt haben. DHL haftet ferner unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der DHL oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (2) DHL haftet im Übrigen für Verlust und Beschädigung von bedingungsgerechten Sendungen sowie für die schuldhaft nicht ordnungsgemäße Erfüllung sonstiger Pflichten nur im Umfang des unmittelbaren vertragstypischen Schadens bis zu den gesetzlichen Haftungsgrenzen. Der Ersatz aller darüber hinausgehenden Schäden ist ausgeschlossen (u.a. entgangener Gewinn, entgangene Zinsen, ideeller Wertverlust). Dies gilt unabhängig davon, ob DHL vor oder nach der Annahme der Sendung auf das Risiko eines solchen Schadens hingewiesen wurde, da besondere Risiken vom Auftraggeber versichert werden können. Schadenersatzleistungen sind auf eine Forderung pro Sendung begrenzt, wobei deren Begleichung die vollständige und abschließende Regelung aller Schäden in diesem Zusammenhang darstellt. DHL ist auch von dieser Haftung befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die sie auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte (z.B. Streik, höhere Gewalt). Die in §§ 425 Abs. 2 und 427 HGB genannten Fälle der Schadensteilung und besonderen Haftungsausschlussgründe bleiben ebenso unberührt wie andere gesetzliche Haftungsbegrenzungen oder Haftungsausschlüsse. DHL haftet mangels Beförderungsvertrages ferner nicht für Schäden im Zusammenhang mit der Beförderung von Verbotsgütern gemäß Abschnitt 2 Absatz 2.

- (3) DHL beruft sich im Falle des Verlustes, der Beschädigung oder der schuldhaften Verletzung sonstiger Pflichten nicht auf die gesetzlichen Haftungsgrenzen, soweit der Schaden nicht mehr als 1250,- EUR beträgt.
- (4) Zeigt der Absender oder der Empfänger (Teil-)Verlust oder Beschädigung des Gutes bei äußerlicher Erkennbarkeit nicht spätestens bei Ablieferung des Gutes auf dem Auslieferungsbeleg und bei äußerlicher Unversehrtheit nicht innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung schriftlich DHL an, so wird vermutet, dass das Gut in vertragsgemäßem Zustand abgeliefert worden ist.
- (5) Eine Sendung gilt als verloren, wenn sie nicht innerhalb von 20 Tagen nach Einlieferung an den Empfänger abgeliefert ist und ihr Verbleib nicht ermittelt werden kann. Abweichend von § 424 Abs. 3 HGB kann auch DHL eine Erstattung ihrer nach den Absätzen 1 und 2 geleisteten Entschädigung verlangen.
- (6) Die Haftung des Auftraggebers, insbesondere nach § 414 HGB, bleibt unberührt. Der Auftraggeber haftet vor allem für den Schaden, der DHL oder Dritten aus der Versendung von Verbotsgütern oder der Verletzung seiner Pflichten gemäß Abschnitt 3 entsteht. Der Auftraggeber stellt insoweit DHL von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

## 7 Verpackung und Versicherung

- (1) DHL schließt im Falle der Vereinbarung des Services „Transportversicherung“ sowie der Zahlung des entsprechenden Zusatzentgeltes eine Transportversicherung zugunsten und auf Rechnung des Auftraggebers ab. Die Versicherung deckt das Interesse des Auftraggebers an jeder bedingungsgerechten Sendung gegen die Gefahren des Verlustes und der Beschädigung mit der vereinbarten Versicherungssumme bis zu einem Wert von maximal 25.000 EUR je Sendung.
- (2) Vom Versicherungsschutz sind insbesondere nicht gedeckt:
- Schäden an Sendungen, die Verbotsgüter im Sinne des Abschnitts 2 Abs. 2 enthalten.
  - Schäden, die durch vorsätzliche Herbeiführung des Schadenfalls vom Absender verursacht worden sind.
- (3) Bei Wahl des Services „Verpackung“ stellt DHL gegen Zahlung des entsprechenden Zusatzentgeltes das Verpackungsmaterial und verpackt die Sendung transportgerecht. Als Verpackungsmaterial stehen Möbeldecken oder Luftpolsterfolie zur Verfügung. Güter, deren Beschaffenheit eine transportsichere Verpackung mit Möbeldecken oder Luftpolsterfolie ausschließen und eine andere Art bzw. Form der Verpackung benötigen (z. B. Kartonagen oder Holzverschläge), können nicht durch DHL verpackt werden. In diesem Fall kann DHL den Transport der Sendung ablehnen.

## 8 Verjährung

Alle Ansprüche im Geltungsbereich dieser AGB verjähren in einem Jahr. Ansprüche nach Abschnitt 6 Abs. 1 und nach § 435 HGB in Verbindung mit § 414 Absatz 1 Satz 2. Halbsatz HGB verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Sendung abgeliefert wurde oder hätte abgeliefert werden müssen.

## 9 Sonstige Regelungen

- (1) Der Auftraggeber kann Ansprüche gegen die Deutsche Post, ausgenommen Geldforderungen, weder abtreten noch verpfänden.
- (2) Der Auftraggeber kann gegen Ansprüche der Deutschen Post nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.
- (3) DHL ist berechtigt, Daten zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten, die vom Absender oder Empfänger im Zusammenhang mit den von ihr durchgeführten Leistungen übermittelt und / oder dafür benötigt werden. Weiterhin ist DHL ermächtigt, Gerichten und Behörden im gesetzlich festgelegten Rahmen Daten mitzuteilen.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlicher Sondervermögen aus Verträgen, die diesen AGB unterliegen, ist Bonn.

Stand 20.09.2010

